



Amtsblatt

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt • A 7857
Brandenburgische Universitäts-
druckerei- und Verlags-
gesellschaft Potsdam mbH
Karl-Liebknecht-Straße 24/25
14476 Golm
Tel./Fax 0331/56 89-0/-16

für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Informationsteil

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachungen

- Wahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark**
- **Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages Potsdam-Mittelmark am 25. Mai 2014** S. 1
- Untere Wasserbehörde Potsdam-Mittelmark**
- **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Entenelternanlage der Duck-Tec Brüterei GmbH für Tränkwasser- und Reinigungszwecke“ am Standort 14806 Bad Belzig, Bergholzer Straße 6** S. 4
- Untere Jagdbehörde Potsdam-Mittelmark**
- **Allgemeinverfügung – Abschussplanung für das Jagdjahr 2014/2015 im Landkreis Potsdam-Mittelmark** S. 5
- Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“**
- **Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“: Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2014** S. 6

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Nichtamtlicher Teil

- Aufruf der Lokalen Aktionsgruppe: Arbeit an der Entwicklungsstrategie beginnt – Mischen Sie sich ein!** S. 7
- Informationen aus dem Landratsamt**
- Reckahner Museen wieder geöffnet S. 7
 - Veranstaltungen Kirche Petzow S. 7
 - STELLENANGEBOT S. 8
 - Blutspendetermine Februar 2014 S. 8



Jahrgang 21
Bad Belzig
27. Januar 2014
Nummer 1

Impressum

Herausgeber:
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 12 18
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:
Büro Landrat,
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25, 14476 Golm

Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreistages Potsdam- Mittelmark am 25. Mai 2014

Bekanntmachung der Wahlleiterin
vom 27.01.2014

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 finden die **Wahlen des Kreistages Potsdam-Mittelmark am Sonntag, dem 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die Kommunalwahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark

1. **Anzahl der zu wählenden Abgeordneten**
Es sind insgesamt 56 Abgeordnete zu wählen.

2. Wahlkreise

Der Kreistag hat durch Beschluss das Wahlgebiet in folgende fünf Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 1: Gemeinde Kleinmachnow, Stadt Teltow
- Wahlkreis 2: Stadt Beelitz, Gemeinde Michendorf, Gemeinde Nuthetal, Gemeinde Stahnsdorf
- Wahlkreis 3: Gemeinde Schwielowsee, Gemeinde Seddiner See, Stadt Werder (Havel)

- Wahlkreis 4: Amt Beetzsee, Gemeinde Groß Kreutz (Havel), Gemeinde Kloster Lehnin, Amt Wusterwitz, Amt Ziesar
 Wahlkreis 5: Stadt Bad Belzig, Amt Brück, Amt Niemege, Stadt Treuenbrietzen, Gemeinde Wiesenburg/Mark

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für den Landkreis Potsdam-Mittelmark** Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**
 Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für den **Landkreis Potsdam-Mittelmark** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder wahlkreisbezogene Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber und höchstens 16 Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 **Wichtige Beschränkungen**
 Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt** worden sein (siehe Nummer 8).
- Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**
 Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
 – am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 – seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
 – gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 6.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
7. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 7.2 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
8. **Unterstützungsunterschriften**
- 8.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.2 **Wichtige Hinweise**
- 8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehen-

den Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, haben pro Wahlkreis mindestens **30** Unterstützungsunterschriften von **im jeweiligen Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

- 8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, bei der zuständigen **Wahlbehörde** zu leisten. Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der jeweiligen Wahlbehörde spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag Potsdam-Mittelmark unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 8.2.6 **Wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

- 8.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

- 8.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

- 8.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

- 8.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

*Die Wahlleiterin für den Landkreis Potsdam-Mittelmark
Frau Kerstin Kämpel*

Untere Wasserbehörde Potsdam-Mittelmark

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben

Erhöhung der Entnahme von Grundwasser mit Bezug auf die wasserrechtliche Erlaubnis, Reg.-Nr.: WV-P-020-30 vom 09.09.2004 und des 1. Nachtrages vom 29.08.2005 in der Gemarkung Belzig, Flur 14, Flurstück 264 für die Enteneltern-tieranlage der Duck-Tec Brüterei GmbH für Tränkwasser- und Reinigungszwecke am Standort 14806 Bad Belzig, Bergholzer Straße 6

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Duck-Tec Brüterei GmbH in 14806 Bad Belzig, Bergholzer Straße 6 beantragt mit Schreiben vom 12.10.2010 die Entnahme von Grundwasser in

Höhe von 20.000 m³ pro Jahr für Tränkwasser- und Reinigungszwecke der Entenelternanlage am Standort in der Gemarkung Belzig, Flur 14, Flurstück 264.

Es handelt sich hierbei gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zu § 3c UVPG um ein Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.: 033841/91110) während der Dienststunden im Landkreis Potsdam-Mittelmark, FD Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft/Bodenschutz, untere Wasserbehörde mit Sitz in 14806 Bad Belzig, Papendorfer Weg 3, Backsteingebäude, Zimmer 103 eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

WHG: Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 14 Abs. 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 (Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes)(BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

BbgWG: Brandenburgisches Wassergesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 02. März 2012 (GVBl. Brandenburg I Nr. 20 vom 24.04.2012, S. 1) – Wortlaut des Brandenburgischen Wassergesetzes in der seit dem 20. Dezember 2011 geltenden Fassung

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010 S. 94), zuletzt geändert am 08. April 2013 durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (BGBl. I Nr. 17 vom 12.04.2013 S. 734)

Bad Belzig, den 08.01.2014

Untere Wasserbehörde

Untere Jagdbehörde Potsdam-Mittelmark

Allgemeinverfügung

Abschussplanung für das Jagdjahr 2014/2015 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Auf Grundlage des § 4 Abs. 2 BbgJagdDV¹⁾ in Verbindung mit § 21 BJagdG²⁾ und § 29 BbgJagdG³⁾ wird der Termin für die Einreichung der von den Jagd- ausübungsberechtigten vorgeschlagenen Abschusspläne für Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild für den Landkreis Potsdam-Mittelmark durch die Untere Jagdbehörde zum 21. März 2014 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, zu erheben.

Hinweise

– Der vorgeschlagene Abschussplan (vorgeschriebenes Muster) ist spä-

testens zum obigen Termin in 2-facher Ausfertigung bei der Unteren Jagdbehörde einzureichen (Postanschrift beachten!).

- Gruppenabschusspläne benachbarter Jagdbezirke sind zulässig.
- Die Bejagung von Schwarzwild vor der Abschussplanbestätigung ist zulässig.
- Nachfolgende Voraussetzungen sind für die Bestätigung des Abschussplanes erforderlich:
 1. fristgemäße Einreichung bis zum Stichtag (siehe oben);
 2. Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften (insbesondere vollständige Angabe von Zielbestand, Plan und Strecke des Vorjahres, Frühjahrsbestand, ggf. Abstimmungsvermerk der Hegegemeinschaft) vgl. § 4 u. 4a BbgJagdGDV;
 3. Einvernehmen des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft/Inhaber des Eigenjagdbezirkes bei verpachteten Jagdbezirken durch Unterschrift auf dem Abschussplan; wenn kein Einvernehmen, dann Möglichkeit eigener Vorschläge in entsprechender Spalte auf Rückseite und/oder schriftliche Begründung;
 4. Innerhalb von Hegegemeinschaften: Abstimmung der Abschusspläne aufeinander (siehe Punkt 2);
 5. Zustimmung des Jagdbeirates
- Eine gebührenpflichtige Festsetzung des Abschusses erfolgt nach Tarifstelle 11.4.1 der GebO MLUV⁴⁾ in Höhe von 80,00 Euro, wenn Unterlagen nicht (nicht fristgemäß siehe Punkt 1) oder in unzureichender Qualität (siehe Punkt 2.) eingereicht werden.
- Eine Festsetzung (ohne Gebühren) des Abschusses erfolgt weiterhin, insbesondere wenn bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden nicht hinreichend Rechnung getragen wird.
- Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat.
- Müssen Rot- und Damwildbestände reduziert werden, können gemäß § 4a Abs. 3 BbgJagdDV nur Mitglieder einer Hegegemeinschaft über die Festsetzung des Abschussplanes hinaus für Rotwild der AK 0 und 1 sowie männliches Damwild der AK 0, 1, 2 sowie weibliches Damwild der AK 0 und 1 erlegen. Der Abschussplan gilt als um diese Stückzahlen erhöht.
- Mit Aufhebung der Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild ab dem 01.04.2009 ist gemäß § 21 Abs. 2 BJagdG auch für Rot-, Dam- und Muffelwild, welches außerhalb der dauernden Aufenthaltsgebiete vorkommt, ein Abschussplan einzureichen. Zur Vermeidung unrealistischer Plananträge wird hierzu empfohlen, Gruppenabschusspläne mit benachbarten Jagd-bezirken abzustimmen und einzureichen.

Mögliche Rückfragen richten Sie bitte rechtzeitig vor Einreichung des Abschussplanes an die Untere Jagdbehörde.

Bad Belzig, 08.01.2014

Blasig
Landrat

Fundstellen:

- 1) Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) vom 02.04.2004 (GVBl. II/04 Nr. 10, S. 305 v. 27.04.04) zuletzt geändert durch Art. 1 der 2. VO vom 26.05.2008 (GVBl. II/08 Nr. 17, S. 238 v. 25.07.2008)
- 2) Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.11.1952 (BGBl. I S. 780) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426)
- 3) Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03 Nr. 14, S. 250 v. 13.10.2003), zuletzt geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 Nr. 5, S. 94 v. 29.04.2008)
- 4) Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz (GebOMLUV) vom 17.07.2007 (GVBl. II/07 Nr. 20, S. 314) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 Nr. 05, S. 62, 91)

Bekanntmachungsanordnung

zum Beschluss Nr.: 02/02/13 der Verbandsversammlung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes
„Freies Havelbruch“ vom 05.12.2013.

Golzow, den 05.12.2013

gez. Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

Die nachstehende Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2014 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „

TAZV „Freies Havelbruch“
Der Verbandsvorsteher
14797 Kloster Lehnin

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 02/02/13 vom 05.12.2013 den
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1. Es betragen	TW in €	AW in €	Gesamt in €
1.1. im Erfolgsplan			
die Erträge	216.800	596.370	813.170
die Aufwendungen	174.641	530.167	704.808
der Jahresgewinn	42.159	66.203	108.362
der Jahresverlust			0
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss			
aus laufender Geschäftstätigkeit	59.059	61.403	120.462
aus der Investitionstätigkeit	-52.000	-53.550	-105.550
aus der Finanzierungstätigkeit	-239.970	-30.030	-270.000
2. Es werden festgesetzt:			
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0	0	0
2.3 die Verbandsumlage			
Gesamt	0,00	0,00	0,00

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

	TW	SW	Gesamt
Gemeinde Golzow	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Planebruch OT Oberjünne	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Kloster Lehnin OT Krahne	0,00	0,00	0,00
Gemeinde Kloster Lehnin OT Reckahn	0,00	0,00	0,00
Gesamt brutto			0,00

Die Verbandsumlage je Einwohner beträgt:	0,00 €
---	---------------

Golzow, den 05.12.2013

gez. Göricke
Göricke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Kreykenbohm
Kreykenbohm
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Arbeit an Entwicklungsstrategie beginnt – Mischen Sie sich ein!

Die Lokale Aktionsgruppe Fläming-Havel ruft alle Einwohner im ländlichen Raum des Landkreises Potsdam-Mittelmark und der Stadt Brandenburg an der Havel auf, sich mit eigenen Ideen an der Erstellung der regionalen Entwicklungsstrategie zu beteiligen. Am 01.02.2014 lädt sie zu einer ersten Infoveranstaltung ein, der zwei Wochen später Workshops zur Ideenfindung folgen. Was macht die Region auch in Zukunft lebenswert? Welche Themen sollen für Verbesserungen angegangen werden? Welche konkreten Ideen sollen berücksichtigt werden? Diese und andere Fragen werden mit allen Interessierten diskutiert.

Ziel der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel (LAG) ist es, die nachhaltige Entwicklung auf dem Lande zu fördern und so den hier lebenden Menschen eine gute Zukunft zu ermöglichen. In den kommenden 5 Monaten wird deshalb gemeinsam mit den Gemeinden, Vereinen, Unternehmen und Einwohnern eine Entwicklungsstrategie für die Jahre 2014 bis 2020 erarbeitet. Mit diesem Papier wird sich die Region zwischen Beetzsee und Treuenbrietzen, zwischen Nuthetal und Wiesenburg am Wettbewerb um die Anerkennung als LEADER-Förderregion bewerben. Unterstützt wird die Aktionsgruppe bei der Erstellung des Konzeptes durch das erfahrene Fachbüro „Die Raumplaner“.

Ausgehend von einer Analyse der Stärken und Schwächen der Region sollen mit allen Akteuren abgestimmte Entwicklungsziele und Handlungsschwerpunkte erarbeitet werden. Dabei können alle Interessierten mitwirken und ihre konkreten Ideen, Ziele, Aktionen und Visionen auf folgenden Veranstaltungen vorstellen oder über den direkten Kontakt zu den Mitarbeiterinnen im Regionalbüro der LAG einbringen.

Die Lokale Aktionsgruppe lädt alle, die sich einmischen wollen herzlich zu den folgenden Terminen ein.

01.02.2014 (Sa.), 10 Uhr, Heimvolkshochschule am Seddiner See – Auftakt und Informationsveranstaltung zur Erstellung der Entwicklungsstrategie (Inhalte: Was ist LEADER/ländliche Entwicklung? Welche Funktion hat die LAG? Vorstellung der Ergebnisse aus der Stärken-Schwächen/Chancen-Risiken-Analyse der Region Fläming-Havel)

13.02.2014 (Do.), 17 Uhr, Kulturscheune Wusterwitz – Ideenschmiede (Inhalt aller Ideenschmieden: Welche Themen sind wichtig für die Zukunft der Region? Welche Projektansätze gibt es? Wer will mit wem zusammenarbeiten?)

15.02.2014 (Sa.), 10 Uhr, Tiedemannsaal Beelitz – Ideenschmiede

19.02.2014 (Mi.), 17 Uhr, Kunsthalle Wiesenburg – Ideenschmiede

26.03.2014 (Mi.), 17 Uhr, TGZ „Fläming“ GmbH Bad Belzig – Vorstellung und Diskussion des Entwurfes der Entwicklungsstrategie für die LAG Fläming-Havel

Für den Mai 2014 ist dann der formelle Beschluss der neuen Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) auf einer Mitgliederversammlung der Lokalen Aktionsgruppe Fläming-Havel vorgesehen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie als Einwohner im ländlichen Raum, die Chance ergreifen sich einzumischen. Nutzen Sie die Gelegenheit bei den Ideenschmieden Ihre Vorschläge und Gedanken zur künftigen Entwicklung der Region mit einzubringen.

Für eine bessere Planung bitten wir für die Februartermine um Anmeldung bis zum 20. Januar 2014 unter den am Ende stehenden Kontaktdaten. Bei Bedarf werden wir an den Wochenendterminen parallel eine Kinderbeschäftigung anbieten. Bitte teilen Sie uns eventuellen Bedarf unter Altersangabe des Kindes mit.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.flaeming-havel.de/res.

Für Fragen steht Ihnen auch Synthia Groß unter der Rufnummer 033849/ 90 19 48 oder per E-Mail lag@flaeming-havel.de zur Verfügung.

Reckahner Museen wieder geöffnet!

Das Schulmuseum und das Rochow-Museum Reckahn sind ab sofort wieder für den Besucherverkehr geöffnet. Die Winterpause wurde für Reparatur- und Renovierungsarbeiten genutzt.

Die Museen sind von Dienstag bis Sonntag von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Das Schlosscafé bietet an den Wochenenden ab 13 Uhr selbstgebackenen Kuchen und Kaffeespezialitäten an.

Die Veranstaltungssaison beginnt am 2. März 2014 mit dem Eröffnungskonzert der Havelländischen Musikfestspiele im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

Weitere Informationen zu den Reckahner Museen, Tel.: (033835) 60672 www.reckahner-museen.de

Aktuelle Veranstaltungen in der Petzower Schinkelkirche in Werder (Havel)

Konzerte

09.02.2014, 15:00 Uhr, Eintritt: frei
Orgelkonzert „Orgel und Viola“
Prof. Dr. Bernd Scherers (Orgel), Christine Hanl (Viola) Dortmund

Ausstellung

Personalausstellung vom 12. Januar bis 09. Februar 2014
Detlef Birkholz (Potsdam)
„Den Abend lang währet das Weinen, aber des Morgens die Freunde“
(Heinrich Schütz, swv 288, ps 30, 5.6)
Vernissage: 12.01.2014, 14.00 Uhr
Musikalische Begleitung: ORLANDO, Ensemble für Alte Musik

Vorschau März

02.03.2014, 15.00 Uhr, Eintritt: 12 €/ 10 €

Wenn ich ZWEI VÖGLEIN wär... Joachim Ringelnatz
Eine heiter-nachdenkliche Hommage zum 80. Todestag



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Stellenausschreibung

Beim Landkreis Potsdam-Mittelmark ist im Fachdienst Soziales und Wohnen zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

2014-6: Fallmanager/in in der Eingliederungshilfe (für Erwachsene) SGB XII, Dienort Teltow, Besoldungsgruppe A 10 BBesG oder EG 9 TVÖD (VKA)

Zu Ihrem Aufgabenbereich gehört u. a. die Steuerung der sozialen Integration behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen in die Gemeinschaft durch die differenzierte Feststellung ihrer Bedarfe sowie die Koordination der erforderlichen Hilfemaßnahmen. Dazu gehört die vertiefte Beratung ebenso wie die individuelle Hilfeplanung. Sie erteilen leistungsrechtliche Auskünfte und treffen Entscheidungen zu Maßnahmen nach SGB XII in Verbindung mit SGB IX. Des Weiteren planen, organisieren, steuern und überwachen Sie den Gesamtprozess. Darüber hinaus sind Sie für den Aufbau und die Pflege eines regionalen Netzwerkes in Ihrem Aufgabenbereich zuständig.

Sie sollten einen erfolgreichen Fachhochschulabschluss in Verwaltungswissenschaften (z. B. Bachelor of Law, Dipl.-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in, Sozialverwaltungs-fachwirt/in) oder einen Abschluss zum/r Fallmanager/in (DGCC) haben.

Ausführliche Informationen zu der entsprechenden Stelle finden Sie auf unserer Internetseite www.potsdam-mittelmark.de (unter Aktuelles/Ausschreibungen/Stellenausschreibungen).

Blutspendetermine im Landkreis Potsdam-Mittelmark und der Landeshauptstadt Potsdam

Monat Februar 2014

04. Februar 2014	Werder , Schule Werder, Unter den Linden 11	15:00 bis 19:00 Uhr
04. Februar 2014	Linthe , ADAC Fahrsicherheitszentrum, Am Kalkberg 6	15:00 bis 19:30 Uhr
05. Februar 2014	Wusterwitz , Kulturscheune, Hauptstr. 37A	16:00 bis 18:30 Uhr
06. Februar 2014	Treuenbrietzen , Bürgerhaus, Breite Str. 71	15:00 bis 19:00 Uhr
08. Februar 2014	Stahnsdorf , FIT 2000, Grüner Weg 3-5	09:30 bis 12:00 Uhr
12. Februar 2014	Beelitz , Robert-Tiedemann-Haus, Clara-Zetkin-Str. 16	14:30 bis 19:00 Uhr
15. Februar 2014	Niemegk , Robert-Koch-Schule, Waldstr. 1	09:00 bis 12:00 Uhr
19. Februar 2014	Bad Belzig , DRK Belzig, Gliener Str. 1	15:30 bis 19:00 Uhr
19. Februar 2014	Brück , Grundschule Brück, Friedrich-L.-Jahn-Str. 1	16:30 bis 19:30 Uhr
19. Februar 2014	Potsdam , Leibniz Gymnasium, Galileistr. 2	15:30 bis 18:30 Uhr
20. Februar 2014	Götz , Zentrum f. Gewerbeförderung, Am Mühlenberg	14:00 bis 18:30 Uhr
20. Februar 2014	Kloster Lehnin , Ev. Diakonissenhaus, Altenhilfezentrum	15:30 bis 19:00 Uhr
21. Februar 2014	Glindow , Grundschule, Glindower Dorfstr. 1	15:00 bis 18:30 Uhr
24. Februar 2014	Neuseddin , Grundschule, Hans-Beimler-Str.17	16:00 bis 19:30 Uhr
26. Februar 2014	Teltow , Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Potsdamer Str. 51	15:00 bis 19:00 Uhr
26. Februar 2014	Potsdam , Stadtverwaltung, Raum 124, Fr.-Ebert-Str. 79	09:00 bis 13:30 Uhr
28. Februar 2014	Groß Kreutz , Feuerwehrgerätehaus, Bochower Str. 26	14:30 bis 19:00 Uhr
28. Februar 2014	Potsdam , Oberlinhaus, Rudolf-Breitscheid-Str.24	15:00 bis 18:30 Uhr

ACHTUNG – NEUE ÖFFNUNGSZEITEN!!

Öffnungszeiten im DRK-Blutspendeinstitut:

DRK-Blutspende-
institut Potsdam
Charlottenstraße 72, Haus I,
Eingang Hebbelstraße 1
14467 Potsdam
(neues Ärztehaus gegenüber
der Poliklinik)
Telefon-Nummer: 0331-2846-0

Montag und Freitag
von 7:00 bis 19:00 Uhr

Dienstag, Mittwoch und
Donnerstag
von 12:00 bis 19:00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat
von 9:00 bis 12:00 Uhr

Täglich Blut- und Plasma-
spende möglich!
Das Parkhaus ist für Blut-
spender kostenfrei!

Blutspendetermine

